

Satzung des „KR Geiseltal e.V.“

vom 02.11.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Kampf- und Rehasport Geiseltal e.V.
- 2.) Sitz des Vereins ist Braunsbedra/Krumpa.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung

- 1.) Vereinszweck
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der KR Geiseltal bekennt sich zum Amateurgedanken.
 - b) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Abhaltung von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden.
 - b) Der Rehabilitationssport wird nach den Festlegungen des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Sachsen- Anhalt angeboten.
 - c) Die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - d) Die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
 - e) Die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß geeignetem Personal.
 - f) Der Verein fördert das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder.
- 3.) Mittel und Zuwendungen
 - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- c) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
(Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG)

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1.) Ordentlichen Mitgliedern
- 2.) Fördernden Mitgliedern
- 3.) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei bestehenden Abteilungen die Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 2.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3.) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann zum jeweiligen Halbjahr erfolgen und muss spätestens am 31.03. oder 30.09. des laufenden Jahres beim Vorstand eingehen.

- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - bei grobem unsportlichem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole.
- 4.) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- 5.) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- 6.) Mit der Kündigung ist in Besitz befindliches Vereinseigentum (Sportkleidung, Sportgeräte, Sportliteratur etc.) unverzüglich zurück zu geben. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen; auch über das Kündigungsdatum hinaus kann der Verein die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, deren Ursprung vor dem Kündigungsdatum liegen, verlangen.

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen sportlichen Aktivitäten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Gebührenordnung verankert.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.
Die Einladung erfolgt ebenfalls in Textform an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1.) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2.) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 3.) die Entlastung des Vorstandes
- 4.) die Wahl des Vorstandes
- 5.) die Wahl der Kassenprüfer
- 6.) die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
- 7.) Satzungsänderungen
- 8.) die Beschlussfassung über Anträge
- 9.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.) die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- 11.) die Auflösung des Vereins

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 3.) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- 5.) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 3, 5 oder 7 Personen.
- 2.) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Der Vorstand kann 2 oder 4 weitere Vorstandsmitglieder aufnehmen. Diese sind in der Mitgliederversammlung festzulegen und per Wahl zu bestellen.

- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

- 5.) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 6.) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 7.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 8.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- 9.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmrecht besitzen nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich durchgeführt werden.
- 2.) Bei Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person gestattet, an der Versammlung teilzunehmen und seine Stimme abzugeben.
- 3.) Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutz

- 1.) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - TelefonnummernDiese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2.) Als Mitglied des Landes Ringer-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder nach Aufforderung an den Verband weitergeben.
- 3.) Als Mitglied des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Sachsen-Anhalt e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder nach Aufforderung an den Verband weitergeben.
- 4.) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Saalekreis e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 19 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung wurde am 02.11.2024 in Braunsbedra/Krumpa bei der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Die bisher gültige Satzung vom 13.03.2021 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Braunsbedra, 02.11.2024